OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-651132/2/MS

Datum:

Linz, 19. April 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des B S, vertreten durch B & C PartnerschaftsG, B, D- A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 15. Februar 2018, GZ: BHBRVERK-2017-412868/32-Wid, betreffend die Vorschreibung eine Haarprobe abzugeben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Februar 2018, GZ: BHBRVERK-2017-412868/32-Wid, wurde der Mandatsbescheid vom 23. Jänner 2018, mit dem Herr B S (im Folgenden: Beschwerdeführer) aufgefordert worden war, innerhalb einer Woche ab Bescheidzustellung eine Haarprobe auf Suchtmittelkonsum abzugeben insofern bestätigt, als sich der Beschwerdeführer innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab Bescheidzustellung, eine Haarprobe auf Suchtmittelkonsum abnehmen zu lassen hatte.

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 21. Februar 2018 zugestellt.

Mit Eingabe des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers vom 22. März 2018, eingebracht mit Fax selben Datums, wurde gegen den ggst. Bescheid Beschwerde erhoben und gleichzeitig Akteneinsicht beantragt und darauf verwiesen, dass eine Begründung nach erfolgter Akteneinsicht nachgereicht wird.

Mit Schreiben vom 29. März 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben, und verzichtete gleichzeitig auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Weiters verwies die belangte Behörde darauf, dass der bekämpfte Bescheid, anders als in der Beschwerde dargelegt, am 21. Februar 2018 (lt. Auslandsrückschein) zugestellt worden ist.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt eindeutig erkennen ließ:

Der bekämpfte Bescheid wurde dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 21. Februar 2018 zugestellt, was sich aus dem im Akt einliegenden Auslands-Rückschein zweifellos ergibt.

Die ggst. Beschwerde wurde mit Fax vom 22. März 2018, um 8.39 Uhr bei der belangten Behörde eingebracht, was sich aus der Kopfzeile des ggst. Faxes ergibt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z. 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist festzustellen:

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Mit der Zustellung am 21. Februar 2018 begann die Frist, die zur Erhebung einer Beschwerde zur Verfügung steht, zu laufen und endet die Beschwerdefrist mit 21. März 2018.

Die Beschwerde wurde am 22. März 2018 mittels Fax an die belangte Behörde übermittelt. Die Übermittlung des Fax erfolgte daher nach Ablauf der zur Verfügung stehenden Beschwerdefrist und wurde somit verspätet eingebracht, sodass die ggst. Beschwerde zurückzuweisen war.

IV. Zulässigkeit/Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß